



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen und Andreas Tietze (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Abschuss von Ringelgänsen auf Pellworm

Vorbemerkung:

Die Anfrage bezieht sich auf Nachrichten, wonach auf der Insel Pellworm mit Genehmigung der Unteren Jagdbehörde im Mai Ringelgänse geschossen wurden.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Ringelgänse haben gemäß § 2 der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 18.10.2005, in der Fassung vom 4.1.2010, in Schleswig-Holstein keine Jagdzeit.

Gemäß § 27 des Bundesjagdgesetzes können die Jagdbehörden anordnen, dass der Jagd ausübungs berechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das Allgemeinwohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss von Ringelgänsen auf der Insel Pellworm liegt bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Nordfriesland. Die nachfolgenden Antworten der Landesregierung basieren auf den Angaben des Kreises Nordfriesland.

1. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden für Ringelgänse erteilt?

Es wurden im genannten Zeitraum sieben Abschussanordnungen erteilt, von denen nur fünf wirksam wurden, weil die Ringelgänse Ende Mai die Insel Pellworm verlassen hatten. Die Abschussanordnungen hatten jeweils eine Gültigkeitsdauer von zwei Wochen.

2. Wie viele Tiere wurden geschossen?

Es wurden 30 Ringelgänse erlegt.

3. Welche Maßnahmen zur Vergrämung wurden vorab ergriffen und welche Ergebnisse haben sie gebracht?

Vergrämungsversuche erfolgten vorab durch Knallgasanlagen, Drachen, Fahnen, aufgestellte landwirtschaftliche Geräte sowie Feldbegehungen durch Menschen. Da keine ausreichenden Vergrämungseffekte erzielt wurden, musste der Vergrämungsabschuss zur Vermeidung weiterer landwirtschaftlicher Schäden als letztes Mittel gewählt werden.

4. Wer hat welche Kontrollen über Vergrämungsmaßnahmen und Abschüsse durchgeführt?

Die örtlichen Kontrollen erfolgten im Auftrage der unteren Jagdbehörde des Kreises Nordfriesland durch den zuständigen Hegeringleiter.